

Ergänzende spezifische Richtlinie zur Abrechnung von subjektgeförderten Leistungen in der Wohnungslosenhilfe

Fonds Soziales Wien
Gültig ab 01.07.2015

INHALTSVERZEICHNIS

1.	GELTUNGSBEREICH, ZIEL UND ZWECK	3
1.1.	Geltungsbereich	3
1.2.	Ziel und Zweck	3
2.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3.	BEGINN, ENDE UND UMFANG DER ABRECHNUNG	3
3.1.	Beginn der Abrechnung	3
3.2.	Ende der Abrechnung	3
3.3.	Umfang der Abrechnung	4
4.	ABWESENHEIT UND LEERSTAND	4
4.1.	Abwesenheit von KundInnen	4
4.2.	Leerstand der Wohnung/Wohneinheit	4
5.	ABRECHNUNG BEI EINZELPERSONEN	4
6.	ABRECHNUNG BEI BEDARFSGEMEINSCHAFTEN	4
6.1.	Bedarfsgemeinschaften – Modus 1 (Betreutes Wohnen in Wohnungen)	5
6.2.	Bedarfsgemeinschaften – Modus 2 (Mutter-Kind-Einrichtungen)	7
6.3.	Bedarfsgemeinschaften – Modus 3 (Übergangswohnen)	7
6.4.	Bedarfsgemeinschaften – Modus 4 (Betreutes Wohnen in Wohnungen, Mobile Wohnbetreuung)	7
7.	INKRAFTTRETEN	8

1. Geltungsbereich, Ziel und Zweck

1.1. GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gilt für alle BetreiberInnen anerkannter Einrichtungen im Bereich der Wiener Wohnungslosenhilfe.

1.2. ZIEL UND ZWECK

Diese Richtlinie regelt, unter welchen Voraussetzungen subjektgeförderte Leistungen von BetreiberInnen anerkannter Einrichtungen der Wiener Wohnungslosenhilfe zur Abrechnung gebracht werden können.

2. Rechtliche Grundlagen

- Allgemeine Förderrichtlinien des Fonds Soziales Wien
- Spezifische Förderrichtlinie für die Unterstützung obdach- bzw. wohnungsloser Menschen
- Ergänzende allgemeine Richtlinie Rechnungslegung für anerkannte Einrichtungen zur Subjektförderung
- Ergänzende spezifische Richtlinie für Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe – „Tarifkalkulationsmodell (TKM)“
- Tarife und Kontingentvereinbarungen mit „anerkannten Einrichtungen“ (= Tarifbrief)

3. Beginn, Ende und Umfang der Abrechnung

Eine Abrechnung von subjektgeförderten Leistungen ist nur für KundInnen mit einer gültigen Fördermittelfreigabe, ausgestellt vom Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe (bzWO), möglich.

3.1. BEGINN DER ABRECHNUNG

Die Abrechnung der Leistung beginnt wie folgt:

- a. Mit Zuteilung durch das bzWO; dies entspricht dem Beginn der Fördermittelfreigabe.
- b. Ist nach erfolgter Förderbewilligung durch das bzWO und vor dem tatsächlichen möglichen Bezugstermin eine Entscheidung der Einrichtung bezüglich der Aufnahme und des Einzugstermins notwendig, kann erst ab dem tatsächlichen Einzugsdatum abgerechnet werden. Evtl. damit einhergehende Reservierungszeiten können nicht abgerechnet werden.

3.2. ENDE DER ABRECHNUNG

Die Abrechnung der Leistung endet wie folgt:

- a. Bei Nichteinzug der Kundin/des Kunden mit Ablauf der vom bzWO festgelegten Einzugsfrist¹
- b. Bei Auszug der Kundin/des Kunden (= Leistungsende) mit dem Datum des Auszuges
- c. Bei Umzug der Kundin/des Kunden in eine andere Einrichtung der Wohnungslosenhilfe endet die Abrechnung in der abgebenden Einrichtung einen Tag vor Einzug in die neue Einrichtung. Sollten mehrere Tage für einen Umzug benötigt werden, ist eine zusätzliche Abrechnung von Umzugstagen mit dem bzWO **vor Umzug** zu klären.
- d. Bei Ende der Förderung durch Zeitablauf
- e. Bei Widerruf der Förderung

¹ Die Festlegung der Einzugsfrist richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Kundin/des Kunden. In der Regel werden ab Zuteilung drei Arbeitstage für den Einzug veranschlagt (Arbeitstag = Montag bis Freitag).

- f. Ist bei Ableben der Kundin/des Kunden eine Neubelegung der Wohnung/Wohneinheit² auf Grund eines Verlassenschaftsverfahrens nicht möglich, ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Einrichtung und dem bzWO zu treffen.
- g. Bei unbegründeter Überschreitung der maximalen Dauer der Nichtbenutzung der Wohnung/Wohneinheit mit Ende der maximalen Abwesenheitszeit (14 Tage)

3.3. UMFANG DER ABRECHNUNG

Erbrachte Leistungen können höchstens bis zu den im Tarifbrief vereinbarten Kontingenten abgerechnet werden. Eine Überschreitung der vereinbarten Kontingente ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Abweichungen davon erfordern jedenfalls vor Beginn der Leistungserbringung eine entsprechende Vereinbarung mit dem Fachbereich Betreutes Wohnen.

4. Abwesenheit und Leerstand

4.1. ABWESENHEIT VON KUNDINNEN

Wird eine Wohnung/Wohneinheit von einer Kundin/einem Kunden aus berücksichtigungswürdigen Gründen kurzfristig (bis 14 Tage) nicht benutzt, ist dies für die Abrechnung nicht relevant, d.h. seitens des FSW werden diese Abwesenheiten nicht in Abzug gebracht.

Die Nichtbenutzung einer Wohnung/Wohneinheit durch die Kundin/den Kunden ist umgehend, spätestens am letzten Arbeitstag³ vor Ablauf des 14. Tages der Abwesenheit, dem bzWO bekannt zu geben. In Einzelfällen (z.B. Therapieaufenthalt, Krankenhaus- oder Kuraufenthalt, Haft- oder Untersuchungshaft) kann trotz einer Abwesenheit von mehr als 14 Tagen weiter abgerechnet werden. Hierbei wird seitens des bzWO geprüft, inwieweit die Abwesenheit dem Erreichen der Betreuungsziele entgegensteht. Die Entscheidung obliegt dem bzWO.

4.2. LEERSTAND DER WOHNUNG/WOHNEINHEIT

Der Leerstand einer Wohnung/Wohneinheit auf Grund von Renovierung/Instandhaltung/Räumung wird in der Berechnung des Tagsatzes durch die kalkulatorische Auslastung berücksichtigt.

Die kalkulatorische Auslastung wird jährlich im 2. Quartal für das Folgejahr vom Fachbereich Betreutes Wohnen bekanntgegeben.

5. Abrechnung bei Einzelpersonen

Für alleinstehende KundInnen erfolgt die Abrechnung pro Tag und KundIn in der Höhe des vereinbarten Tarifes.

Zur Abrechnung gelangen höchstens die für den jeweiligen Standort im Tarifbrief festgelegten Kapazitäten.

6. Abrechnung bei Bedarfsgemeinschaften

Unter Bedarfsgemeinschaft ist eine Haushaltsgemeinschaft⁴ zu verstehen, die zumindest aus einer minderjährigen Person und einer für diese obsorgeberechtigten Person oder aus zwei Personen in Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft besteht.

² Wohnung = abgeschlossene Wohnung mit eigenem Bad/eigener Dusche, WC, eigener Küche/Kochnische
Wohneinheit = Sanitäranlagen und/oder Küche sind gemeinschaftlich zu nutzen

³ Arbeitstag = Montag bis Freitag

⁴ Haushaltsgemeinschaft = tatsächlich im gemeinsamen Haushalt lebende Personen

EhegattInnen sowie LebensgefährtInnen und Kinder in deren Obsorge gehören jedenfalls zur Bedarfsgemeinschaft. Großeltern oder andere Verwandte ohne Obsorgeberechtigung können der Bedarfsgemeinschaft in der Regel nicht zugerechnet werden. Zur Vermeidung von sozialer Härte können in begründeten Fällen vom bzWO Ausnahmen (z.B. Kinderbetreuung durch nahe Angehörige) bewilligt werden.

Volljährige Kinder im gemeinsamen Haushalt können höchstens bis zum vollendeten 24. Lebensjahr der Bedarfsgemeinschaft zugerechnet werden. Bis zu welchem Alter Kinder im Familienverband verbleiben können, ist im Konzept der Einrichtung festgelegt. Andernfalls wird vom bzWO unter Berücksichtigung des Einzelfalles anhand der Kriterien der Selbsterhaltungsfähigkeit, dem Stand der Ausbildung, etc. entschieden.

Volljährige alleinstehende Personen und volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen in einer Wohngemeinschaft leben, sind wie Einzelpersonen abzurechnen.

Für Schwangere, die nicht in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erfolgt die Abrechnung bis zur Lebendgeburt des Kindes wie für Einzelpersonen.

Übersicht Bedarfsgemeinschaften	
Bedarfsgemeinschaft = Haushaltsgemeinschaft bestehend aus:	EhegattInnen, LebensgefährtInnen, eingetragene Partnerschaft ohne minderjährige Kinder im gemeinsamen Haushalt
	AlleinerzieherInnen mit einem Kind oder mehreren Kindern in Obsorge
	EhegattInnen, LebensgefährtInnen, eingetragene Partnerschaft mit einem Kind oder mehreren Kindern in Obsorge
	Volljährige Kinder können höchstens bis zum vollendeten 24. Lebensjahr einer Bedarfsgemeinschaft zugerechnet werden. Die diesbezügliche Entscheidung obliegt dem bzWO.
Nicht zu einer Bedarfsgemeinschaft zählen:	Großeltern ohne Obsorgeberechtigung für eines der Kinder im Haushalt (über Ausnahmen entscheidet das bzWO)
	andere Verwandte/Personen ohne Obsorgeberechtigung für eines der Kinder im Haushalt (über Ausnahmen entscheidet das bzWO)
	Personen in Wohngemeinschaften

Für jede Bedarfsgemeinschaft wird vom bzWO eine Hauptfördernehmerin/ein Hauptfördernehmer festgelegt. Die Förderbewilligung bei Bedarfsgemeinschaften erfolgt nicht für Einzelpersonen, sondern für die Bedarfsgemeinschaft, wobei sowohl die Bewilligung (bzWO) als auch die Zahlungsaufforderung (Betreiberin/Betreiber der anerkannten Einrichtung) auf die Hauptfördernehmerin/den Hauptfördernehmer lautet.

6.1. BEDARFGEMEINSCHAFTEN – MODUS 1 (BETREUTES WOHNEN IN WOHNUNGEN)

Die maximale Anzahl der Wohnplätze und die sich daraus ergebenden abrechenbaren Einheiten werden im Zuge der Anerkennung bzw. im Rahmen der jährlichen Festlegung der Tarife und Kapazitäten bestimmt. Zur Abrechnung gelangen höchstens die für den jeweiligen Leistungsanbieter festgelegten Kapazitäten (abrechenbare Einheiten).

Von der Betreiberin/dem Betreiber der anerkannten Einrichtung ist bei Fördermittelfreigabe der Bezug zwischen den abrechenbaren Einheiten und der Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft anhand untenstehender Tabelle herzustellen. Dabei sind Kinder, die im Bewilligungszeitraum das 14. Lebensjahr vollenden, als Erwachsene zu zählen.

Erwachsene/ Kinder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr	Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	abrechenbare Einheiten
1	0	1
1	1	1
1	2	2
1	3	2
1	4	3
1	5	3
1	6	4
1	7	4
1	8	5
2	0	2
2	1	2
2	2	3
2	3	3
2	4	4
2	5	4
2	6	5
2	7	5
2	8	6
3	0	3
3	1	3
3	2	4
3	3	4
3	4	5
3	5	5
4	0	4
4	1	4
4	2	5
4	3	5
4	4	6
5	0	5
5	1	5
5	2	6
5	3	6

Beispiele:

Mutter mit 2 Kindern unter 14 Jahren → 2 abrechenbare Einheiten

Mutter mit Vater und einem 15-jährigen Kind → 3 abrechenbare Einheiten

Mutter mit einem 2-jährigen Kind → 1 abrechenbare Einheit

Mutter mit einem 10-jährigen Kind und einem 13-jährigen Kind → 2 abrechenbare Einheiten

Vater mit einem 17-jährigen Kind → 2 abrechenbare Einheiten

Paar ohne Kinder im Haushalt → 2 abrechenbare Einheiten

6.2. BEDARFSGEMEINSCHAFTEN – MODUS 2 (MUTTER-KIND-EINRICHTUNGEN)

Die maximale Anzahl der Plätze für Erwachsene und Kinder pro Wohnung/Wohneinheit und Standort und die sich daraus ergebenden abrechenbaren Einheiten werden im Zuge der Anerkennung bzw. im Rahmen der jährlichen Festlegung der Tarife und Kapazitäten bestimmt.

Die Anzahl der Wohnplätze entspricht der Anzahl der abrechenbaren Tagsätze. Zur Abrechnung gelangen höchstens die für den jeweiligen Standort im Tarifbrief festgelegten Kapazitäten. Für Erwachsenen- und Kinderwohnplätze wird jeweils ein eigener Tarif festgelegt. Bei minderjährigen Kindern erfolgt bezüglich der Abrechnung keine Altersunterscheidung.

Die Abrechnung erfolgt für die Bedarfsgemeinschaft, wobei für jede Person (FördernehmerInnen und Förderbeteiligte) der Bedarfsgemeinschaft der entsprechende Tarif zur Anwendung kommt.

Beispiele:

Mutter mit zwei Kindern → 1 Erwachsenentarif + 2 Kindertarife (die für die Wohnung/Wohneinheit maximal vereinbarten Kapazitäten dürfen nicht überschritten werden)

Partnerschaft mit zwei Kindern → 2 Erwachsenentarife + 2 Kindertarife (die für die Wohnung/Wohneinheit maximal vereinbarten Kapazitäten dürfen nicht überschritten werden)

6.3. BEDARFSGEMEINSCHAFTEN – MODUS 3 (ÜBERGANGSWOHNEN)

Die maximale Anzahl der Plätze für Erwachsene und Kinder pro Wohnung/Wohneinheit und Standort und die sich daraus ergebenden abrechenbaren Einheiten werden im Zuge der Anerkennung bzw. im Rahmen der jährlichen Festlegung der Tarife und Kapazitäten bestimmt.

Auf Grundlage der maximalen Personenanzahl und der Anzahl der Wohnungen/Wohneinheiten pro Standort wird eine durchschnittliche Anzahl von abrechenbaren Einheiten pro Wohnung/Wohneinheit festgelegt. Die festgelegte Anzahl an abrechenbaren Einheiten kommt – unabhängig von der tatsächlichen Personenanzahl in der Bedarfsgemeinschaft und dem Alter der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft – zur Abrechnung sobald eine Wohnung/Wohneinheit durch eine Bedarfsgemeinschaft belegt ist.

Beispiele:

Mutter mit zwei Kindern → jede Wohnung/Wohneinheit wurde mit 3 abrechenbaren Einheiten bewertet → 3 abrechenbare Einheiten

Partnerschaft mit zwei Kindern → jede Wohnung/Wohneinheit wurde mit 3 abrechenbaren Einheiten bewertet → 3 abrechenbare Einheiten

6.4. BEDARFSGEMEINSCHAFTEN – MODUS 4 (BETREUTES WOHNEN IN WOHNUNGEN, MOBILE WOHNBETREUUNG)

Die maximale Anzahl der Plätze für Erwachsene und Kinder pro Wohnung/Wohneinheit und die sich daraus ergebenden maximal abrechenbaren Einheiten werden im Zuge der Anerkennung bzw. im Rahmen der jährlichen Festlegung der Tarife und Kapazitäten für den jeweiligen Leistungsanbieter bestimmt.

Die maximale Anzahl der Plätze entspricht der Anzahl der abrechenbaren Tagsätze. Zur Abrechnung gelangt höchstens die für die Leistung im Tarifbrief festgelegte Kapazität. Der Tarif ist für Erwachsene und Kinder gleich.

Die Abrechnung erfolgt für die Bedarfsgemeinschaft, wobei für jede Person (FördernehmerInnen und Förderbeteiligte) der Bedarfsgemeinschaft derselbe Tarif zur Anwendung kommt.

Beispiele:

Mutter mit zwei Kindern → 3 abrechenbare Tarifeinheiten (die für das Angebot maximal vereinbarten Kapazitäten dürfen nicht überschritten werden)

Partnerschaft mit zwei Kindern → 4 abrechenbare Tarifeinheiten (die für das Angebot maximal vereinbarten Kapazitäten dürfen nicht überschritten werden)

7. Inkrafttreten

Die Ergänzende spezifische Richtlinie zur Abrechnung von subjektgeförderten Leistungen in der Wohnungslosenhilfe wurde durch Beschluss der Anerkennungskommission des FSW mit Wirksamkeit 01.07.2015 in Kraft gesetzt.

Impressum:

Fonds Soziales Wien
Fachbereich Betreutes Wohnen
Guglgasse 7-9
1030 Wien
Tel.: 05 05 379-66415
Fax: 05 05 379-999
Web: www.fsw.at